

## Anpassung des Bundesmusterwortlauts für technische Anschlussbedingungen TAB 2019: zweiter/separater Netzanschluss für Ladeinfrastruktur

Der BDEW hat im Februar 2019 einen neuen TAB in der Niederspannung herausgegeben. Bei der praktischen Anwendung zeigten sich jedoch vereinzelt Verständnisschwierigkeiten in Bezug auf den Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektromobilität mit Hilfe eines zweiten/separaten Netzanschlusses. Diese wurden auch an die Bundesnetzagentur herangetragen. Um Missverständnissen in Zukunft vorzubeugen und den Ausbau der Ladeinfrastruktur auch in diesem Punkt weiter zu unterstützen, hat der BDEW in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur die entsprechende Formulierung im Bundesmusterwortlaut angepasst. Die vorzunehmenden Änderungen finden Sie auf Seite 21 der TAB 2019.

Der Musterwortlaut dient Netzbetreibern als Hilfestellung für die Formulierung eigener [Technischer Anschlussbedingungen](#). Seit der Veröffentlichung der TAB 2019 wird der Musterwortlaut von zahlreichen Netzbetreibern als Basis für die Anpassung der eigenen technischen Anschlussbedingungen genutzt.

### Klarstellung in Bezug auf den Anschluss von Ladeeinrichtungen – Umgang mit einem zweiten/separaten Netzanschluss

Konkret bezogen sich die Verständnisschwierigkeiten auf Abschnitt 5.1 (5) der TAB 2019: „Mehrere Anschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber nur zulässig, wenn die Gesamtversorgung über einen Anschluss nicht zu gewährleisten ist. (...)“

Hintergrund dieser Formulierung war die Intention, den elektrotechnisch sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Regelung wurde aber teils dahingehend ausgelegt, dass der Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeugen auf Kundenparkplätzen mittels zweiter / separater Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz generell nicht zulässig sei. Eine solch restriktive Auslegung ist bei der Erarbeitung des Bundesmusterwortlauts TAB 2019 jedoch nicht beabsichtigt gewesen. Vielmehr sollten Ausnahmen möglich sein, wenn der sichere Betrieb gewährleistet ist.

Um Missverständnissen vorzubeugen und den Ausbau der Ladeinfrastruktur auch in diesem Punkt in Deutschland weiter zu unterstützen, hat sich der BDEW nach intensiver Diskussion für eine Klarstellung der entsprechenden Regelung entschieden.

Die Vorgabe in Abschnitt 5.1 (5) TAB 2019 lautet nun: „Mehrere Anschlüsse auf einem Grundstück sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zulässig. In diesem Fall stellen Anschlussnehmer, Planer, Errichter sowie Betreiber der Kundenanlagen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige und dauerhafte elektrische Trennung der Kundenanlagen gegeben ist.“

Mehrere Netzanschlüsse sind danach möglich, sofern eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgt, bei der die Möglichkeit der technisch und betrieblich sicheren Errichtung weiterer Netzanschlüsse unter Berücksichtigung der jeweiligen Netz- und Anschlusssituation geprüft wird. Sollte diese Prüfung positiv ausfallen, ist zusätzlich die dauerhafte Trennung der elektrischen Anlagen vom Anschlussnehmer zu gewährleisten. In haftungsrechtlicher Hinsicht gilt davon unabhängig, dass der Anschlussnehmer gemäß Paragraph 13 Abs. 1 NAV grundsätzlich für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Kundenanlage verantwortlich ist und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass von seiner Anlage zu keinem Zeitpunkt schädliche Rückwirkungen auf das vorgelagerte Verteilernetz ausgehen. Der Netzbetreiber übernimmt nach Paragraph 15 Abs. 3 NAV im Rahmen des Netzanschlussvertrages ausdrücklich keine Gewähr für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

## Empfehlungen zur Umsetzung der öffentlichen Bekanntgabe

Der BDEW empfiehlt allen Netzbetreibern, die eigene TAB auf Basis des Bundesmusterwortlauts veröffentlichen haben, die geänderte Regelung zu übernehmen und anzuwenden. Entsprechend sollte die auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichte Version der TAB angepasst werden.

Nach den Vorgaben von § 4 Abs. 3 NAV ist die öffentliche Bekanntgabe eine Voraussetzung für die wirksame Änderung der TAB durch den Netzbetreiber.

Um Aufwand und Kosten insbesondere im Hinblick auf die sehr geringe Anpassung in der TAB 2019 zu begrenzen, hat die BNetzA dem Vorschlag des BDEW zugestimmt, dass die öffentliche Bekanntgabe über die Änderung der TAB auch zusammen mit einer evtl. später bevorstehenden öffentlichen Bekanntgabe der Änderungen weiterer ergänzender Bedingungen und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers erfolgen kann.

Vielfach werden zu Jahresbeginn vom Netzbetreiber turnusmäßig Kostenpauschalen, Baukostenzuschüsse, Voraus- und Abschlagszahlungen, Mahnkosten und andere Pauschalen neu kalkuliert und ggf. geändert. Diese Änderungen bedürfen ebenfalls einer öffentlichen Bekanntgabe, um wirksam zu werden und stehen bei vielen Netzbetreibern in den nächsten Monaten bevor. Auch die BNetzA sieht es als zweckmäßig an, in diesem Fall mit einer gemeinsamen öffentlichen Bekanntgabe sowohl auf die Änderung der ergänzenden Bedingungen als auch auf die Anpassung der TAB hinzuweisen.

Wichtig ist dabei, dass – auch im Falle einer späteren Veröffentlichung – alle Netzbetreiber die TAB ab sofort entsprechend der neuen klarstellenden Regelung anwenden.

Weitere Hinweise zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit der Änderung von TAB und die TAB2019 finden Sie [hier](#).

In der Anlage finden Sie die Austauschseite zur TAB 2019 Stand März 2019.

---

## Ansprechpartner

### **Christian Kampsen**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland

+49 40 284114-20

[kampsen@bdew-norddeutschland.de](mailto:kampsen@bdew-norddeutschland.de)

**Dr. Jan Strobel**

Abteilungsleiter Regulierung, Marktkommunikation und Mobilität

+49 30 300199-1650

[jan.strobel@bdew.de](mailto:jan.strobel@bdew.de)

---